

Stadt Troisdorf

Herrn Küpp 3.5.
79

Satzung ist rechtsver-
bindlich mit dem
27.3.79

B e k a n n t m a c h u n g

S a t z u n g

der Stadt Troisdorf gemäß § 39 h des Bundesbaugesetzes zur Erhaltung der "Schwarzen Kolonie" in Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 27.11.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan M 1 : 2500 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltung baulicher Anlagen (§ 39 h BBauG)

Innerhalb des in § 1 genannten Bereiches kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau und die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, wenn sie der aus folgenden Gründen beabsichtigten Erhaltung der Siedlung entgegensteht. Die "Schwarze Kolonie" soll in ihrem heutigen Bestand im wesentlichen erhalten bleiben, da die Gesamtanlage und die Einzelgebäude das Ortsbild und die Stadtgestalt in ihrem Bereich prägen und von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung für die Stadt Troisdorf sind. Die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung soll erhalten werden. Es handelt sich um Werksangehörige der Klöckner-Mannstaedt-Werke. Die kurze Wegebeziehung zwischen Werk und Wohnsiedlung ist städtebaulich erwünscht.

§ 3

Erlaß einer Gestaltungssatzung

Zur Verwirklichung der Erhaltung hat der Rat der Stadt für die "Schwarze Kolonie" eine Gestaltungssatzung gemäß § 103 (1), Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232), erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf-Sieglar, den 27.11.78

gez. Jaax
Bürgermeister

Diese Satzung wird hiermit nach § 39 h (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) genehmigt.

Köln, den 1.2.1979
Az.: 35.2-91/78/79

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Freitag

Der in § 1 der Satzung bezeichnete Plan im Maßstab 1 : 2500 ist nachstehend unmaßstäblich wiedergegeben:



Auf die Vorschriften des § 44 c (1) Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Hiernach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 c (1) Satz 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 155 a Sätze 1 und 2 des BBauG wird darauf verwiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, gegenüber der Stadt Troisdorf geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

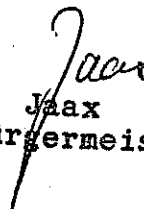
Nach § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 11.7.1978 (GV NW S. 290), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung und der Plan im Maßstab 1 : 2500 liegen im Rathaus Troisdorf-Sieglar, Am Schirmhof, Zimmer 422, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Troisdorf-Sieglar, den 20.3.1979


Jaax
Bürgermeister